

(5) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(6) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister  
der Finanzen**

I. V.: Kaminsky  
Erster Stellvertreter  
des Ministers

**Der Leiter  
des Amtes  
für Preise**

Halbritter

**Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

K r a c k

### **Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.**

— **Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerk —**  
Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

- die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung verbunden wird,
- die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966\* beibehalten und die Einkommen der privaten Handwerker durch die neuen Industriepreise nicht verändert werden,
- keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,

wird angeordnet:

#### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Rundfunk- und Fernsehmechanikerhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

\* Beschluß vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der flationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung. Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben (GBl. II S. 711)

#### § 2

#### **Preise für Lieferungen und Leistungen**

(1) Die Abgabepreise der im § 1 genannten Handwerksbetriebe für Lieferungen und Leistungen (Reparaturen und Einzelfertigungen) für die Bevölkerung sowie für alle anderen Abnehmer bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung bei Lieferungen und Leistungen nach Abs. 1 gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Stellen die im § 1 genannten Handwerksbetriebe Erzeugnisse in Serienfertigung her, so gelten für die Ermittlung der Industriepreise die Bestimmungen der jeweiligen Preisregelung der 3. Etappe der Industriepreisreform. Dies gilt auch für die Durchführung von Lohnarbeiten für gewerbliche Auftraggeber. Die Einzelhandelsverkaufspreise der in Serienfertigung hergestellten Konsumgüter werden entsprechend den für die Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise geltenden Grundsätzen in Höhe der nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 geltenden Preise für vergleichbare Konsumgüter festgesetzt.

#### § 3

#### **Grund- und Hilfsmaterial**

(1) Die Handwerksbetriebe gemäß § 1 werden durch den Produktionsmittelhandel, die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

(2) Beziehen Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial **direkt** von Herstellern, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen, soweit in den neuen Industriepreisanordnungen nichts anderes vorgesehen ist. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehenden Preisdifferenzen werden nach § 4 ausgeglichen.

(3) Verwenden die im § 1 genannten Handwerksbetriebe Fertigungsmaterial, das sie zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 beziehen, für Serienerzeugnisse bzw. Lohnarbeiten, so erfolgt die Berechnung der Lieferungen und Leistungen entsprechend § 2 Abs. 3 zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967. Die Preisdifferenz zwischen dem Preis des bezogenen Fertigungsmaterials (Stand 31. Dezember 1966) und dem beim Verkauf erlösten neuen Preis für das Fertigungsmaterial (Stand 1. Januar 1967) ist zu ermitteln. Der Differenzbetrag ist in den Preisausgleich nach § 4 einzubeziehen.

#### § 4

#### **Preisausgleich**

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge über die Einkaufs- und Lie-